

strafrechtlich bedeutsame Geschehen tatsächlich ereignet hat; z. B. daß die als gestohlen gemeldete Sache tatsächlich gestohlen oder die auf der Straße aufgefundene Fahne tatsächlich von einem Provokateur herabgerissen worden sein kann. Die Handlung muß für den Fall ihrer Begehung einen Straftatbestand erfüllen. Ist offensichtlich, daß sie keinen Gesetzestatbestand erfüllt oder daß ein eindeutiger Fall der Notwehr (§ 17 StGB), des Notstandes (§ 18 Abs. 1 StGB) oder ein anderer strafloser Sachverhalt gegeben ist, so mangelt es an den Voraussetzungen des Verdachts einer Straftat. Richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person (gegen *Bekannt*), so müssen darüber hinaus konkrete Tatsachen bekannt sein, die auf diese spezifische Person als den Täter (oder Beteiligten) hinweisen.

Der Verdacht gemäß § 98 Abs. 1 StPO setzt voraus, daß in der Einzelsache *mindestens ein konkreter Anhaltspunkt* vorhanden ist, der für die Richtigkeit der Schlußfolgerung des Untersuchungsorgans spricht. Die vorhandenen Anhaltspunkte müssen auf *Quellen* fußen, die eine gewisse Gewähr an Zuverlässigkeit bieten.

Die Anzeigenprüfung erstreckt sich auch auf die *gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung*. Zu den Umständen, die die Strafverfolgung ausschließen, gehören :

- Verjährung der Strafverfolgung (§ 82 ff. StGB) ;
- Amnestie und Begnadigung (Art. 74 Verfassung);
- Fehlen der Ermächtigung des Generalstaatsanwalts der DDR zur Verfolgung einer durch Ausländer außerhalb des Territoriums der DDR begangenen Straftat, die nach § 80 Abs. 3 StGB ausnahmsweise vom Geltungsbereich des DDR-Strafrechts miterfaßt ist;
- Verbot der doppelten Strafverfolgung (§ 14 Abs. 1 StPO) ;
- Fehlen oder Rücknahme eines erforderlichen Strafantrages (§2 Abs. 3 StGB);
- Immunität des Verdächtigen gemäß Art. 60 Abs. 2 Verfassung;
- Immunität des Verdächtigen gemäß § 56 GVG;
- Tod des Verdächtigen oder Beschuldigten.

Da es im Strafverfahren um die Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers geht, ist bei *Tod* des Verdächtigen oder Beschuldigten das Verfahren automatisch beendet.

Zu dem Personenkreis, der der Rechtsprechung der Gerichte der DDR gemäß § 56 GVG nicht unterliegt, gehören die Leiter der in der DDR akkreditierten diplomatischen Vertretungen anderer Staaten und das Personal dieser Vertretungen. Das gleiche gilt für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder der Leiter und des Personals. Gegenüber diesen Personen dürfen in keinem Falle Ermittlungsverfahren eingeleitet oder Festnahmen, Verhaftungen, Zuführungen oder Vorführungen verfügt werden. Die Räumlichkeiten der Mission (Botschaft, Gesandtschaft, Militärmission, Handelsmission, Generalkonsulat u. dgl.), die Wohnungen der Diplomaten, die darin befindlichen Gegenstände, die Verkehrsmittel sowie die Archive und Dokumente der Mission, die Korrespondenz, die Papiere und das Vermögen der Diplomaten sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt oder gepfändet werden und unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung.